

Reglement

über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

an die Bewohnerinnen und Bewohner

von altersgerechten Wohnungen der

Stiftung „Hofwiesen - Wohnen im Alter in Dietlikon“

vom 6. September 2011

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Inhalt

| | | |
|------------|--|---|
| | Einleitung | 3 |
| Artikel 1 | Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen..... | 3 |
| Artikel 2 | Finanzielle Anspruchsvoraussetzungen | 3 |
| Artikel 3 | Höhe der Mietzinsbeiträge..... | 4 |
| Artikel 4 | Ausnahmen | 4 |
| Artikel 5 | Geltendmachen des Anspruches..... | 5 |
| Artikel 6 | Entstehung und Wegfall des Anspruches | 5 |
| Artikel 7 | Dauer und Überprüfung des Anspruches | 5 |
| Artikel 8 | Entscheid | 5 |
| Artikel 9 | Auszahlung des Anspruches..... | 6 |
| Artikel 10 | Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse | 6 |

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Einleitung

Am 30. November 2009 hat die Gemeindeversammlung für die Vergünstigung von durch die Stiftung „Hofwiesen - Wohnen im Alter in Dietlikon“ realisierten altersgerechten Wohnungen einen jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 33'000 bewilligt. Dieser Betrag kann durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden (Basis: Zürcher Städteindex der Mietpreise / Indexbasis: Dezember 2005 = 100 Punkte / Stand August 2009: 109,0 Punkte).

Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2009 werden die Einzelheiten der Beitragsausrichtung durch den Gemeinderat in diesem Reglement geregelt.

Artikel 1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben Personen, welche

- a) seit mindestens 5 Jahren in Dietlikon wohnhaft sind und
- b) die altersgerechte Wohnung dauernd selber nutzen.

Die Bedingungen a) und b) müssen kumulativ erfüllt sein.

² Einzelpersonen haben Anspruch auf Beiträge für eine 2 ½ Zimmer-Wohnung.

³ Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (auch Ehe- und Konkubinatspaare) haben Anspruch auf Beiträge für eine 2 ½ Zimmer-Wohnung.

⁴ Ehe- und Konkubinatspaare haben Anspruch auf Beiträge für eine 3 ½ Zimmer-Wohnung. Stirbt ein Ehe- oder Konkubinatspartner, so besteht längstens bis zur Verfügbarkeit einer 2 ½ Zimmer-Wohnung Anspruch auf Beiträge für eine 3 ½ Zimmer-Wohnung.

Artikel 2 Finanzielle Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben Personen, deren steuerbares Einkommen folgende Beträge nicht überschreitet:

- Einzelpersonen Fr. 48'000
- Ehepaare Fr. 60'000

Steuerbares Vermögen über Fr. 75'000 (bei Einzelpersonen) bzw. Fr. 150'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Berechnung des massgebenden Einkommens bei den Zusatzleistungen sinngemäss.

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

² Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens und steuerbaren Vermögens sind die Faktoren der letzten Steuererklärung massgebend.

³ Bei Konkubinatspaaren werden Einkommen und Vermögen nach den für Ehepaare geltenden Bestimmungen berechnet.

Artikel 3 Höhe der Mietzinsbeiträge

¹ Sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 1 und 2 erfüllt, besteht Anspruch auf folgende Mietzinsbeiträge:

a) Einzelpersonen sowie Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (auch Ehe- und Konkubinatspaare)

| Massgebendes Einkommen im Sinne von Artikel 2 | Beitrag pro Monat |
|---|-------------------|
| <i>- für Einzelpersonen:</i> | |
| unter Fr. 40'000 | Fr. 250.-- |
| Fr. 40'000 - Fr. 48'000 | Fr. 125.-- |
| über Fr. 48'000 | kein Beitrag |
| <i>- für Ehe- und Konkubinatspaare:</i> | |
| unter Fr. 50'000 | Fr. 250.-- |
| Fr. 50'000 - Fr. 60'000 | Fr. 125.-- |
| über Fr. 60'000 | kein Beitrag |

b) Ehe- und Konkubinatspaare (ohne Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen)

| Massgebendes Einkommen im Sinne von Artikel 2 | Beitrag pro Monat |
|---|-------------------|
| unter Fr. 50'000 | Fr. 350.-- |
| Fr. 50'000 - Fr. 60'000 | Fr. 175.-- |
| über Fr. 60'000 | kein Beitrag |

² Der Gemeinderat passt die unter Ziffer 1 aufgeführten Ansätze jährlich an die Teuerung an (Basis: Zürcher Städteindex der Mietpreise / Indexbasis: Dezember 2005 = 100 Punkte / Stand August 2009: 109,0 Punkte). Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

Artikel 4 Ausnahmen

¹ Sofern mehr anspruchsberechtigte Gesuche oder bereits bewilligte Mietzinsbeiträge vorhanden sind, als Mittel zur Verfügung stehen, kann der Gemeinderat die Beiträge kürzen und/oder auf die Zusprechung weiterer Beiträge verzichten.

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

² Kürzungen nach Ziffer 1 sind den Betroffenen mit einer Frist von 6 Monaten auf den Jahresbeginn anzuzeigen.

³ Sofern es die vorhandenen Mittel erlauben, kann der Gemeinderat in besonders begründeten Fällen Mietzinsbeiträge bewilligen, welche über die unter Artikel 3 ausgeführten Beträge hinausgehen.

Artikel 5 Geltendmachen des Anspruches

¹ Mietzinsbeiträge werden nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Die Gemeinde stellt dafür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

² Mit der Einreichung des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

Artikel 6 Entstehung und Wegfall des Anspruches

¹ Der Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Der Anspruch auf Mietzinsbeiträge entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

³ Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, bei schwerer Pflegebedürftigkeit in eine geeignete Pflegeeinrichtung (z.B. Alterszentrum Hofwiesen oder Pflegezentrum Rotacher) zu wechseln. Findet der Wechsel nicht statt, entfällt der Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

Artikel 7 Dauer und Überprüfung des Anspruches

¹ Die Mietzinsbeiträge werden in der Regel für ein Kalenderjahr zugesprochen.

² Anspruchsberechtigung und Umfang der Beiträge werden nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Artikel 8 Entscheid

¹ Über ordentliche Gesuche entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit „Soziales und Gesundheit“.

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

² Über Gesuche um ausserordentliche Beiträge im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 entscheidet das für das Ressort „Fürsorge und Soziales“ zuständige Mitglied des Gemeinderates.

³ Entscheide im Sinne von Absatz 1 und 2 werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Artikel 9 Auszahlung des Anspruches

¹ Die Mietzinsbeiträge werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Mit der Vermieterin werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.

Artikel 10 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

¹ Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe der Mietzinsbeiträge beeinflussen und muss deshalb sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für:


- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Trennung, Scheidung oder Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf

² Wer solche Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge samt Zins zurückerstatten.

Genehmigung und Inkraftsetzung:

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat am 6. September 2011 mit Beschluss Nr. 189 erlassen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemeinderat Dietlikon


Kurt Schreiber
Präsident


Martin Keller
Schreiber